

## Einladung

zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 05.04.2017, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Geltungsbereich: Fläche in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße  
- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Verabschiedung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 0881/2016
3. Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen  
Geltungsbereich: Fläche in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße  
- Beratung über Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
- Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: 0882/2016
4. Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen - Ortsteil Bauchem, "Nierstraßer Weg"  
Verabschiedung des Entwurfes und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Vorlage: 0889/2016
5. Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 111 in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches in die Baulast und das Eigentum der Stadt  
Vorlage: 0903/2017

6. Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 112 in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße in die Baulast und das Eigentum der Stadt  
Vorlage: 0904/2017
7. Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der katholischen Kirchengemeinde Gillrath über den Ausbau eines Teilstücks des Verbindungsweges zwischen dem Hatterather Weg und der Karl-Arnold-Straße  
Vorlage: 0908/2017
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Fördermitteln aus dem Programm Gute Schule 2020  
Vorlage: 0917/2017
9. Festlegung der Eintrittspreise für das neue Hallenbad  
Vorlage: 0923/2017
10. Verabschiedung eines Entwicklungs- und Sanierungskonzeptes der Sportfreianlagen der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 0924/2017
11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen  
Vorlage: 0930/2017
12. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2016 und Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG  
Vorlage: 0935/2017
13. Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2017  
Vorlage: 0937/2017
14. Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW  
Vorlage: 0939/2017
15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umbesetzung des Umwelt- und Bauausschusses  
Vorlage: 0938/2017
16. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
17. Fragestunde für Einwohner

## II. Nichtöffentlicher Teil

18. Auftragsvergaben
- 18.1. Vergabe des Auftrages für die Kanal-TV-Untersuchungen 2017 mit Wurzelfräsarbeiten  
Vorlage: 0913/2017

- 18.2. Vergabe des Auftrags zur Pflege der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet 2017  
Vorlage: 0918/2017
19. Beratung und Beschlussfassung über den Umsetzungsvorschlag und die Finanzierung des Bürgerhauses im Stadtteil Bauchem  
Vorlage: 0919/2017
20. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd Änderung der Käufernamens  
Vorlage: 0940/2017
21. Einweisung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe  
Vorlage: 0936/2017
22. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Schmitz  
Bürgermeister

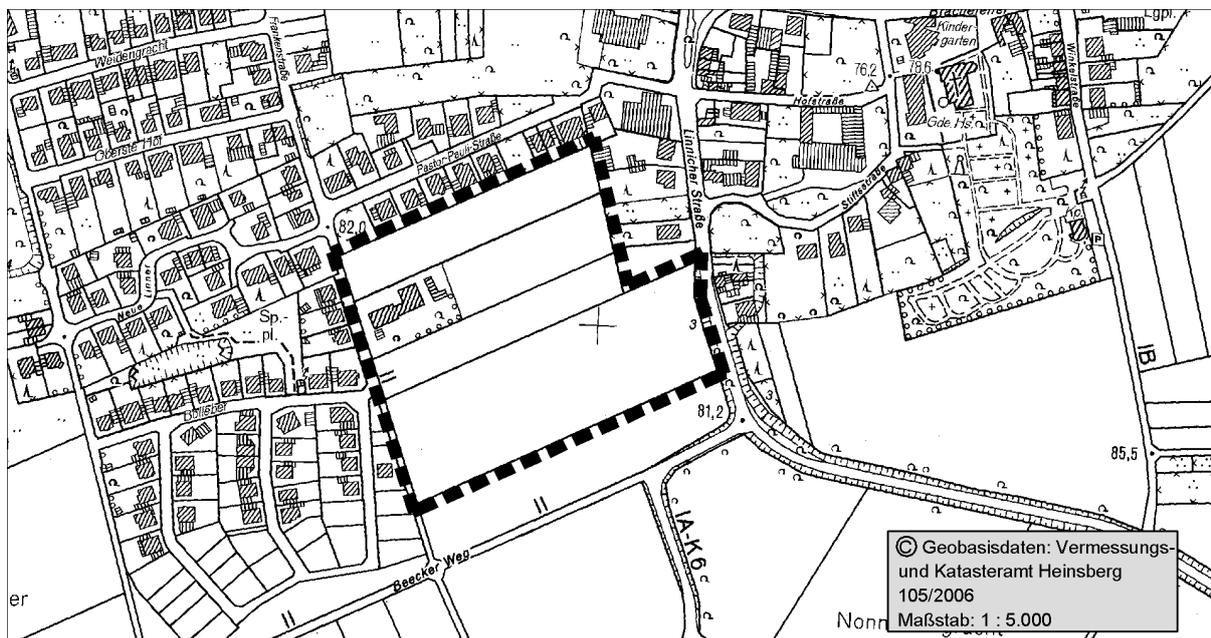
## Vorlage

| Beratungsfolge  | Zuständigkeit | Termin     |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung | Vorberatung   | 16.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen                             | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße

- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



### Sachverhalt:

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde am 28.01.2016 verabschiedet. Zwischenzeitlich wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet; sie sind im beigefügten Abwägungsvorschlag vorgestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung versehen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung könnte nunmehr zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß Abwägungsvorschlag befunden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

**Anlagen:**

Abwägungsvorschlag  
Stellungnahmen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 - 629 212)

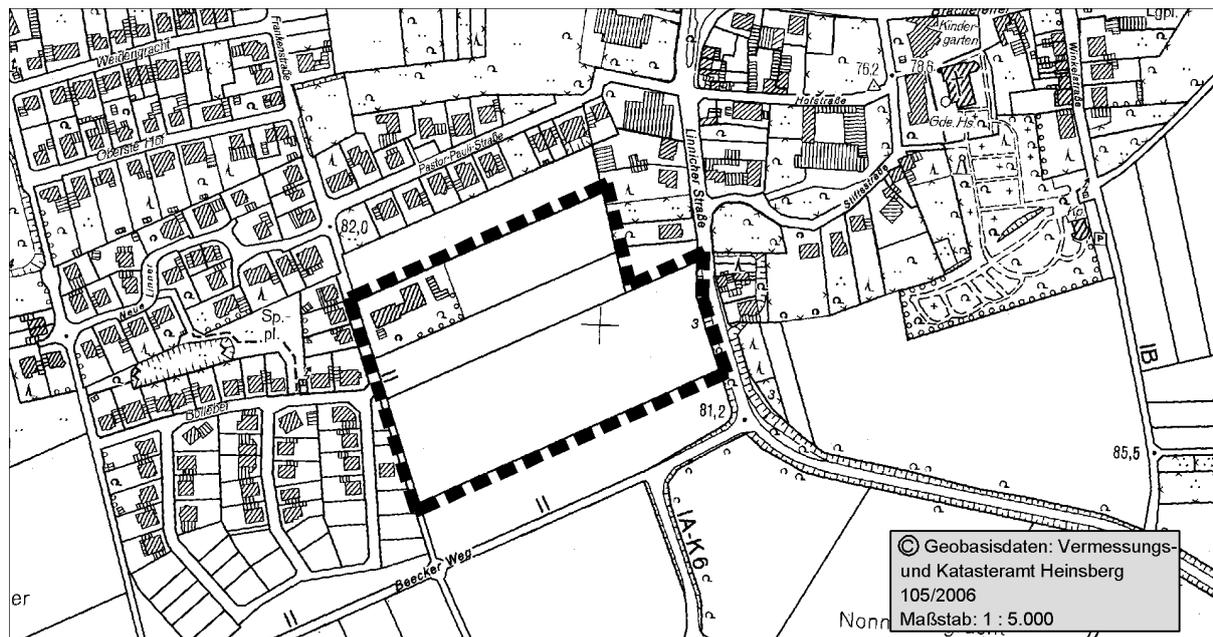
## Vorlage

| Beratungsfolge  | Zuständigkeit | Termin     |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung | Vorberatung   | 16.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen                             | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße

- Beratung und Abwägung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB



### Sachverhalt:

Parallel zur 70. Flächennutzungsplanänderung wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes am 21.10.2015 verabschiedet. Zwischenzeitlich wurden die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet; sie sind im beigefügten Abwägungsvorschlag vorgestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Empfehlung versehen.

Der Bebauungsplanentwurf könnte nunmehr zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß Abwägungsvorschlag befunden.

Der Bebauungsplanentwurf wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

**Anlagen:**

Abwägungsvorschlag  
Stellungnahmen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 - 629 212)

# TOP Ö 4

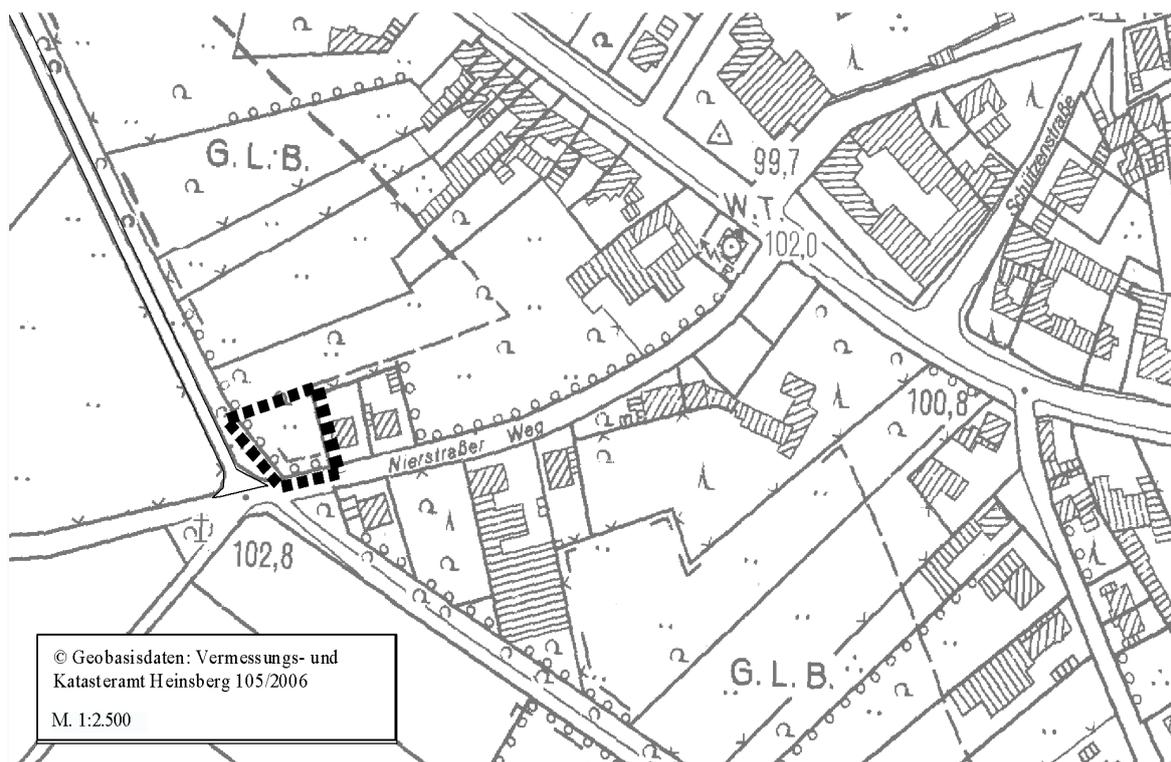
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau  
06.03.2017  
0889/2016

## Vorlage

| Beratungsfolge  | Zuständigkeit | Termin     |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung | Vorberatung   | 16.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen                             | Entscheidung  | 05.04.2017 |

Ergänzungssatzung der Stadt Geilenkirchen - Ortsteil Bauchem, "Nierstraßer Weg"  
Verabschiedung des Entwurfes und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### A. Sachverhalt:



Bekanntlich wandte sich der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Geilenkirchen, Flur 59, Teilfläche aus Flurstück 462 an die Stadtverwaltung und beantragte, die in Rede stehende Teilfläche zum Innenbereich zu erklären. Daraufhin wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.05.2016 (Vorlage 540/2016) ein Beschlussvorschlag gefasst und in der Ratssitzung am 06.07.2016 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen.

## **1. Ergänzungssatzung**

Durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

### **1.1 Außenbereich**

Die in Rede stehende Fläche liegt im so genannten Außenbereich, denn der Innenbereich endet hinter der letzten Bebauung. Demnach endet der Bebauungszusammenhang mit dem Wohngebäude Nierstraßer Weg 16.

Eine Klarstellungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB existiert nicht.

### **1.2 Prägung durch die Bebauung des angrenzenden Bereichs**

Der Geltungsbereich grenzt nach Osten unmittelbar an den Bebauungszusammenhang an. Nach Westen wird die Fläche durch die ehemalige Bahntrasse und den parallel verlaufenden Wirtschaftsweg deutlich von der freien Feldflur in Richtung Teveren, Nierstraß und Gillrath abgegrenzt.

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung der letzten Jahre ist der „Nierstraßer Weg“ bis auf wenige Grundstücke zwischenzeitlich beidseitig mit Wohngebäuden bebaut. Die Bebauung ist so prägend, dass sie bis auf die in Rede stehende Fläche wirkt. Durch die reizvoll mit alten Bäumen und Sträuchern bewachsene ehemalige Bahntrasse erfährt diese Prägung eine natürliche Zäsur zur freien Feldflur.

## **2. Eingriff in Natur und Landschaft**

Der im Zuge dieser Ergänzung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wäre durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Diesbezüglich wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser Fachbeitrag sieht Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft vor, die das erforderliche Maß deutlich überschreiten. Die Maßnahmen wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Als Ausgleich soll eine Obstwiese angelegt werden. Ausreichend wäre hierzu eine Fläche von 580 m<sup>2</sup>. Der Antragsteller plant jedoch, die gesamte Weidefläche (2.658 m<sup>2</sup>) als Obstwiese anzulegen, wodurch ein deutlicher Überschuss (6.541 Punkte) erreicht wird. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird mit dem Antragsteller vertraglich geregelt.

## **3. Verfahren**

Die Ergänzungssatzung hat planungsrechtliche Auswirkungen und geht über eine deklaratorische Festsetzung hinaus. Die Satzung wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im so genannten vereinfachten Verfahren aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zu geben, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Es ist sinnvoll, die Offenlage wie bei einem normalen Bauleitplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen, da so gewährleistet ist, dass von der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit niemand übersehen wird. Dagegen lässt sich der Kreis der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange bei einem Plangebiet dieser geringen Größe leicht einschätzen.

Zur Weiterführung des Verfahrens ist es erforderlich, den Entwurf der Ergänzungssatzung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange zu verabschieden. Nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens ist dann über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu befinden, bevor ein Satzungsbeschluss herbeigeführt werden kann.

## **B. Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Geilenkirchen-Bauchem, Nierstraßer Weg wird zur Offenlage gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB verabschiedet.

## **Finanzierung:**

Der Eigentümer des Grundstücks hat sich vertraglich verpflichtet, die anfallenden Kosten der Planung sowie die Ausgleichszahlung zu tragen.

## **Anlagen:**

- Begründung
- Textliche Festsetzungen
- Zeichnerische Festsetzungen
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzprüfung

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Michael Jansen, 02451 - 629 208)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
08.02.2017  
0903/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Umwelt- und Bauausschuss    | Vorberatung   | 14.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

**Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 111 in Teveren, südlich der Töpferstraße und westlich des Teverener Baches in die Baulast und das Eigentum der Stadt**

### Sachverhalt:

Mit der betreffenden Bauleitplanung wird die Erschließung weiterer Wohnbauflächen im Stadtteil Teveren realisiert. Die Verabschiedung des Bebauungsplanes Nr. 111 als Satzung ist vorgesehen in der Ratssitzung am 15.02.2017.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 29.08.2013 hat die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH durch das Büro Brendt die betreffende Erschließungsplanung erarbeiten lassen. Die Verkehrsflächen sollen entsprechend dem in der Stadt Geilenkirchen üblichen Standard hergestellt werden. Vorgesehen ist ein einstufiger Ausbau.

Die Straßen und Kanäle sollen nach regelgerechter Fertigstellung in die Baulast der Stadt Geilenkirchen übergehen. Hierzu wird mit der Entwicklungsgesellschaft ein entsprechender Erschließungsvertrag geschlossen.

Der Lageplan zum Straßenbauentwurf wird dem Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden mit der Sitzungseinladung zugestellt sowie für alle Stadtverordnete im Ratsinformationssystem eingestellt.

Das Büro Brendt wird dem Ausschuss die Planung der vorgesehenen Erschließungsanlagen sowie die örtliche Bauabwicklung vorstellen.

Die Beschlussfassung über die Erschließungsplanung obliegt dem Umwelt- und Bauausschuss. Der Ausschuss möge die Verwaltung beauftragen, einen entsprechenden Erschließungsvertrag mit der Entwicklungsgesellschaft abzuschließen. Die Beschlussfassung zur Übernahme des Eigentums an den Erschließungsflächen obliegt dem Rat der Stadt.

### Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsplanung zum Bebauungsplangebiet Nr. 111 wird beschlossen. Die Verwaltung wird ermächtigt zur Übernahme der herzustellenden Kanäle und Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Erschließungsanlagen und Kanäle werden in das Eigentum der Stadt Geilenkirchen übernommen.

### Anlage:

Straßenbauentwurf Teveren

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
08.02.2017  
0904/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Umwelt- und Bauausschuss    | Vorberatung   | 14.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

**Beratung und Entscheidung über die Erschließungsplanung und die Übernahme der Erschließungsanlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 112 in Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße zwischen dem Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße in die Baulast und das Eigentum der Stadt**

### Sachverhalt:

Mit der betreffenden Bauleitplanung wird die Erschließung weiterer Wohnbauflächen im Stadtteil Lindern realisiert. Die Verabschiedung des Bebauungsplanes Nr. 112 als Satzung durch den Rat der Stadt Geilenkirchen soll voraussichtlich im Herbst 2017 erfolgen.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 29.08.2013 hat die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH durch das Büro Brendt die betreffende Erschließungsplanung erarbeiten lassen. Die Verkehrsflächen sollen entsprechend dem in der Stadt Geilenkirchen üblichen Standard hergestellt werden. Vorgesehen ist ein einstufiger Ausbau.

Die Straßen und Kanäle sollen nach regelgerechter Fertigstellung in die Baulast der Stadt Geilenkirchen übergehen. Hierzu wird mit der Entwicklungsgesellschaft ein entsprechender Erschließungsvertrag geschlossen.

Der Lageplan zum Straßenbauentwurf wird dem Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden mit der Sitzungseinladung zugestellt sowie für alle Stadtverordnete im Ratsinformationssystem eingestellt.

Das Büro Brendt wird dem Ausschuss die Planung der vorgesehenen Erschließungsanlagen sowie die örtliche Bauabwicklung vorstellen.

### Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsplanung zum Bebauungsplangebiet Nr. 112 wird vorbehaltlich der Bauleitplanung beschlossen. Die Verwaltung wird anschließend ermächtigt, zur Übernahme der herzustellenden Kanäle und Erschließungsanlagen in die Baulast der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Erschließungsanlagen und Kanäle werden in das Eigentum der Stadt Geilenkirchen übernommen.

### Anlage:

Straßenbauentwurf Lindern

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoiron, 02451 - 629 229)

Dez II  
02.02.2017  
0908/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Umwelt- und Bauausschuss    | Vorberatung   | 14.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### **Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der katholischen Kirchengemeinde Gillrath über den Ausbau eines Teilstücks des Verbindungsweges zwischen dem Hatterather Weg und der Karl-Arnold-Straße**

#### **Sachverhalt:**

Die katholische Kirchengemeinde Gillrath beabsichtigt, das Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 30, Flurstück 118 neu zu parzellieren und die gebildeten Flurstücke als Baugrundstücke zu veräußern. Ein entsprechender Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Die Erschließung der grün umrandeten Parzellen soll über den Verbindungsweg zwischen dem Hatterather Weg und der Karl-Arnold-Straße erfolgen.

Da der im städtischen Eigentum stehende Weg derzeit lediglich 2,00 m breit und zur Erschließung der beiden neu entstehenden Grundstücke derzeit nicht geeignet ist, hat sich die katholische Kirchengemeinde vorbehaltlich der Zustimmung des Bistums Aachen bereit erklärt, den Ausbau des im Lageplan gelb markierten Teilstücks des Weges auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der Ausbau der Teilfläche soll als Pflasterfläche mit einer Entwässerungsrinne erfolgen. Im Ausbaubereich wird zu Lasten der Kirchengemeinde eine zusätzliche LED-Straßenlaterne errichtet.

Die zur Verbreiterung des Weges erforderliche Teilfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> (im Lageplan schraffiert dargestellt) soll nach dem Ausbau kostenfrei in die Baulast und das Eigentum der Stadt übernommen werden.

Es ist beabsichtigt, die erforderlichen Ausbauarbeiten (die fachgerecht Herstellung der Anlage), die zur Vermeidung von Schäden durch Baufahrzeuge, nach der Bebauung der Grundstücke erfolgen soll, durch einen Erschließungsvertrag mit der katholischen Kirchengemeinde Gillrath abzusichern.

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Erschließungsvertrages trägt die katholische Kirchengemeinde.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der katholischen Kirchengemeinde Gillrath über den Ausbau des im Lageplan gelb dargestellten Teilstücks des Verbindungsweges zwischen dem Hatterather Weg und der Karl-Arnold-Straße, einen Erschließungsvertrag zu schließen und die benötigte Teilfläche von ca. 45 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück der katholischen Kirchengemeinde Gillrath kostenfrei in die Baulast und das Eigentum der Stadt zu übernehmen.

#### **Anlage:**

Teilungsentwurf kath. Kirchengemeinde Gillrath

Kämmerei  
02.03.2017  
0917/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge                                    | Zuständigkeit | Termin     |
|---|---------------|------------|
| Umwelt- und Bauausschuss                          | Vorberatung   | 14.03.2017 |
| Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur | Vorberatung   | 21.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen                       | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### **Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Fördermitteln aus dem Programm Gute Schule 2020**

#### **Sachverhalt:**

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm Gute Schule 2020 Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Auf die Stadt Geilenkirchen entfällt die Gesamtsumme von 2.148.106 €. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und - soweit sie notwendig werden - auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Mit dem Programm Gute Schule 2020 werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen dürfen also aus Mitteln des Programms finanziert werden. Soweit ein Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen dient, handelt es sich um einen Kredit im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung (Investitionskredit). Dient das Darlehen dagegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen, handelt es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO.

Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, müssen ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft (hier: Rat) zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen, erstellen. Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft (hier: Rat) informiert wird. Mit der Erstellung des Konzeptes wurde das Hauptamt beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 hatte der Rat der Stadt Geilenkirchen noch kein Konzept zur Verwendung aus dem Programm Gute Schule 2020 beschlossen. Aus diesem Grunde wurde auf die Veranschlagung der Mittel aus dem Programm Gute Schule 2020 im Haushaltsplan 2017 zunächst verzichtet. Sobald der Rat über die Verwendung der Mittel beschlossen hat, sollen je nach Mittelabfluss Finanzmittel in Form von außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bzw. einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung bereitgestellt werden.

## A.) Gesamtverteilung

Laut einer Modellrechnung der NRW.Bank soll die Stadt Geilenkirchen ein Kreditkontingent für die Jahre 2017-2020 in Höhe von 2.148.106 € erhalten. Hieraus ergibt sich folgende Verteilung:

| Jahr             | 2017      | 2018      | 2019      | 2020      |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Kreditkontingent | 537.027 € | 537.027 € | 537.027 € | 537.027 € |

Aus diesem Kontingent sollten aus Sicht der Verwaltung 10% für Digitalisierungsmaßnahmen und 90% für die bauliche Sanierung der Schulen genutzt werden.

Auch der Bund beabsichtigt, rund 5 Mrd. Euro in die Digitalisierung von Schulen bereit zu stellen. Mit diesem Programm könnten zukünftig weitere Digitalisierungsmaßnahmen gefördert werden. Baumaßnahmen werden im Bundesprogramm dagegen nicht förderfähig sein. Der Schwerpunkt der Mittelverwendung aus dem Programm Gute Schule 2020 sollte daher auf der baulichen Sanierung liegen.

Es ergibt sich folgende Zwischenverteilung:

| Jahr                        | 2017      | 2018      | 2019      | 2020      |
|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Kreditkontingent            | 537.027 € | 537.027 € | 537.027 € | 537.027 € |
| Hiervon: Digitalisierung    | 53.703 €  | 53.703 €  | 53.703 €  | 53.703 €  |
| Hiervon: Bauliche Sanierung | 483.324 € | 483.324 € | 483.324 € | 483.324 € |

Diese Zwischenverteilung wurde mit den Schulleitern in der Schulleiterkonferenz am 29.11.2016 erörtert.

## **B.) Verteilung Digitalisierungsmittel**

Das Kontingent für Digitalisierungsmaßnahmen soll nach einem gerechten Maßstab auf die einzelnen Schulen verteilt werden. Nach diesem Maßstab sollen 10% des Digitalisierungsbudgets für eine jede Schule, 45% des Budgets nach der Schüleranzahl der jeweiligen Schule sowie 45% des Budgets nach der Anzahl der Klassen der jeweiligen Schule verteilt werden.

Es ergibt sich folgende Verteilung auf die einzelnen Schulen:

| Jahr              | 2017        | 2018        | 2019        | 2020        | Summe        |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| KGS Geilenkirchen | 7.220,72 €  | 7.220,72 €  | 7.220,72 €  | 7.220,72 €  | 28.882,87 €  |
| GGG Geilenkirchen | 5.325,97 €  | 5.325,97 €  | 5.325,97 €  | 5.325,97 €  | 21.303,90 €  |
| KGS Teveren       | 2.740,04 €  | 2.740,04 €  | 2.740,04 €  | 2.740,04 €  | 10.960,15 €  |
| GGG Gillrath      | 3.743,71 €  | 3.743,71 €  | 3.743,71 €  | 3.743,71 €  | 14.974,82 €  |
| KGS Würm          | 4.005,00 €  | 4.005,00 €  | 4.005,00 €  | 4.005,00 €  | 16.020,01 €  |
| KGS Immendorf     | 3.267,46 €  | 3.267,46 €  | 3.267,46 €  | 3.267,46 €  | 13.069,84 €  |
| Realschule        | 8.582,63 €  | 8.582,63 €  | 8.582,63 €  | 8.582,63 €  | 34.330,53 €  |
| Gesamtschule      | 18.817,47 € | 18.817,47 € | 18.817,47 € | 18.817,47 € | 75.269,88 €  |
| Summe             | 53.703,00 € | 53.703,00 € | 53.703,00 € | 53.703,00 € | 214.812,00 € |

Aus den Digitalisierungsmitteln soll zunächst jede Schule mit einem Breitband-Glasfaseranschluss versorgt werden. Im nächsten Schritt soll in jeder Schule eine Netzinfrastruktur aufgebaut werden. Sofern nach den diesen Grundvoraussetzungen noch Finanzmittel für die jeweilige Schule übrig bleiben, entscheidet die Schule weitgehend selbstständig über die Verwendung dieser Finanzmittel im Rahmen der Förderrichtlinien (z.B. Anschaffung Beamer, Smartboard etc.).

### **C. Verteilung Bausanierungsmittel**

Für Maßnahmen im baulichen Bereich stehen in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils 483.324 € zur Verfügung, insgesamt 1.933.296 €.

Das Kontingent für bauliche Sanierungsmaßnahmen bzw. bauliche Investitionen sollte nach dem tatsächlichen Bedarf auf die jeweiligen Schulen verteilt werden. Der Bedarf wurde aus mehreren Gesprächen mit den Schulleitern abgeleitet.

Hieraus ergibt sich folgende Prioritätenlistung:

1. Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. Bauabschnitt (1,5 Mio. €)
2. Sanierung des Blitzschutzes an der städt. Realschule (0,08 Mio. €)
3. Sanierung/Erneuerung der Lehrküche in der städt. Realschule (0,35 Mio. €)

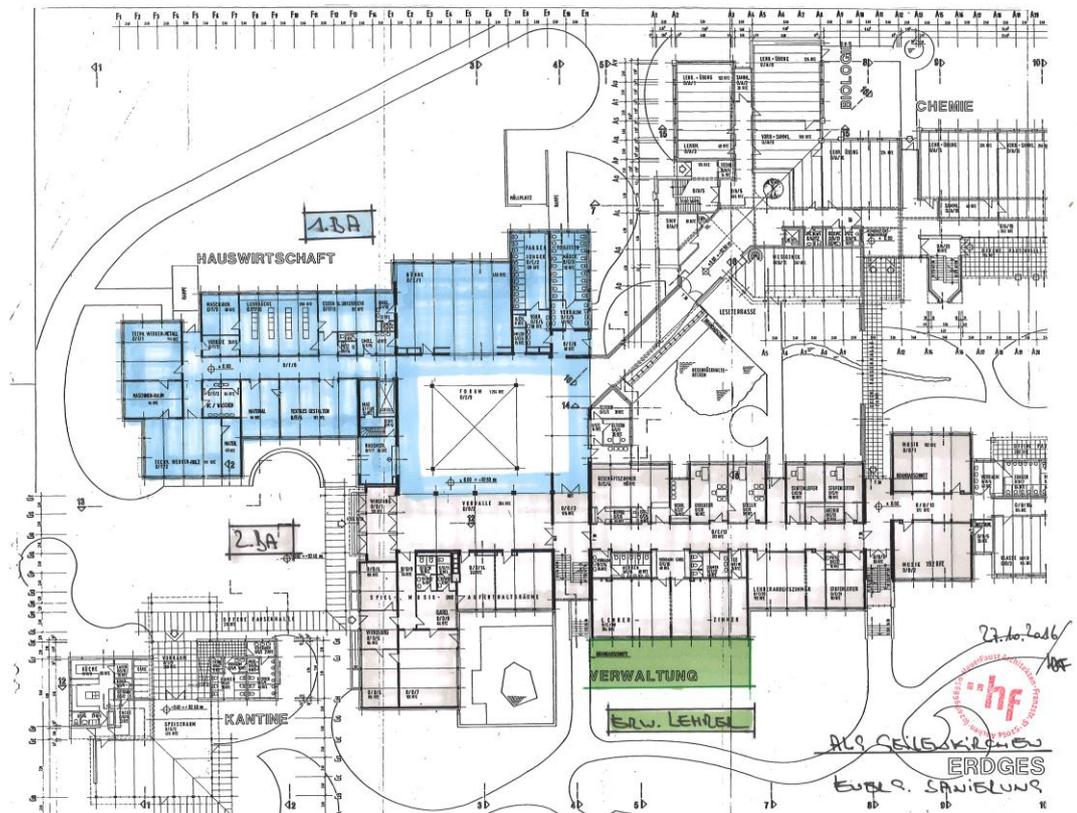
#### Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. Bauabschnitt

Der heutige Gebäudekomplex der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule wurde in drei größeren Bauabschnitten errichtet. Das ehemals als Hauptschule gebaute Ursprungsgebäude datiert aus den frühen 1970er Jahren. Mit Einrichtung der Gesamtschule wurde das Gebäude 1995 erstmals erweitert. Im Jahr 2010 erfolgte die bis dato letzte Erweiterung.

Der ursprüngliche Gebäudeteil aus den 1970er Jahren, bestehend aus den Bauteilen B, C, D, E und F, wurde in den vergangenen 40 Jahren weder baulich noch energetisch grundlegend saniert; bis dato wurden nahezu ausschließlich die notwendigen Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt. Ausgelöst durch ein Begehren der Schulleitung, die im Altbauteil befindliche Lehrküche zu sanieren, wurde dieser Bereich einer ersten orientierenden Untersuchung unterzogen. Hierbei wurde sehr schnell deutlich, dass eine bloße Sanierung dergestalt, dass lediglich die Küchenmöblierung ausgetauscht wird, sinnvoll nicht möglich ist. Die heutigen Anforderungen an eine moderne Lehrküche (siehe auch die Ausführungen zur Sanierung/Erneuerung der Lehrküche in der städt. Realschule) bedingen eine grundlegende Sanierung der Räumlichkeiten einschließlich aller haustechnischen Gewerke. Es wäre jedoch zu kurz gedacht, eine neue, grundsanierte Lehrküche in eine sowohl baulich als auch energetisch veraltete Gebäudehülle einzubauen. Insgesamt gelangte die Verwaltung zu der Einschätzung, dass die Sanierung der Lehrküche nur als Teil einer umfassenden baulichen wie auch energetischen Sanierung des betreffenden Gebäudeteils gesehen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde Kontakt aufgenommen mit einem Architekturbüro und einem Ingenieurbüro für Gebäudetechnik. Zusammen mit diesen Büros wurde der Rahmen für eine energetische Sanierung des ehemaligen Hauptschulgebäudes umrissen. Im Ergebnis ist nunmehr vorgesehen, die Sanierung in 2 Bauabschnitten durchzuführen. Der erste Bauabschnitt umfasst die Bauteile E und F (Hauswirtschaft und Werkräume, Zentraltoilettenanlage und Aula). Der zweite Bauabschnitt hat die Bauteile B, C und D (Sozialbereich und Verwaltung) zum Inhalt. Aufgrund des deutlichen Zuwachses an Schülern und somit auch an Lehrpersonal

in den letzten Jahren ist im Bauteil C zudem die Erweiterung des Lehrerzimmers bzw. des Lehrerarbeitszimmers notwendig geworden.



Unter Zugrundelegung der vom Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammern (BKI) veröffentlichten Kostenkennwerte wurden für die einzelnen Bauabschnitte Grobkostenermittlungen durchgeführt. Für den ersten Bauabschnitt umfassend eine Erneuerung der Gebäudehülle (Fassaden, Dächer), des Fachbereichs Hauswirtschaft inkl. Nebenräume, der zentralen WC-Anlagen und des Innenausbaus (Oberflächen Wand, Boden, Decke) ohne Maßnahmen im Untergeschoss wurde eine Grobkostengröße von 1,467 Mio. € ermittelt. Der zweite Bauabschnitt beinhaltend die Erneuerung der Gebäudehülle und die teilweise Erneuerung des Innenausbaus ohne Maßnahmen im Untergeschoss schließt mit Grobkosten von 1,881 Mio. €. Für die Erweiterung des Lehrerzimmers/Lehrerarbeitszimmers um ca. 100 m<sup>2</sup> im Bauteil C wurden überschlägige Kosten von 329 Tsd. € ermittelt. Für die Gesamtmaßnahme sind Grobkosten von 3,677 Mio. € hinterlegt.

In weiteren Gesprächen mit den Fachplanern wurde deutlich, dass im Zuge des ersten Bauabschnittes auch die Elektrohauptverteilung der Schule erneuert werden muss.

Nach entsprechender Bereitstellung der Mittel im städtischen Haushalt könnten bereits in der Sitzung des Rates am 31.05.2017 die Planungsaufträge vergeben werden (Vorberatung im Umwelt- und Bauausschuss am 09.05.2017). Auf Grundlage der dann zu erarbeitenden Planungen, könnten voraussichtlich zum Ende des Jahres hin erste Vergabeverfahren zur Umsetzung des Bauvorhabens begonnen werden. Die genaue Bauabfolge ist dabei an der zeitlichen, über die Jahre 2017 bis 2020 gestaffelten Mittelbereitstellung (s. o.), wie auch an der Umsetzung der anderen aus dem Programm zu finanzieren geplanten Maßnahmen (s. u.) auszurichten.

## Sanierung des Blitzschutzes an der städt. Realschule

Im Rahmen wiederkehrender Prüfungen wurde festgestellt, dass die Blitzschutzanlage an der städt. Realschule in weiten Teilen defekt ist und nicht mehr den notwendigen Schutz bietet. Der vorhandene Blitzschutz aus den 1960er/1970er Jahren wurde letztmalig anlässlich der umfassenden Dachsanierungen vor rund 12 Jahren überarbeitet. Mittlerweile ist jedoch die Erdungsanlage weitgehend verrottet und auch die Ableitungen und Fangeinrichtungen genügen nicht mehr den heutigen sicherheitstechnischen Ansprüchen bzw. sind nicht mehr vollständig vorhanden.

Im Ergebnis ist der Blitzschutz für die Gesamtliegenschaft vollständig zu erneuern. Hierbei sind zur Montage der neuen Erdungsanlage umfangreiche Erdarbeiten erforderlich. Aufgrund der Komplexität der auszuführenden Arbeiten ist es notwendig, ein Fachplanungsbüro in die Vorbereitung und Ausführung des Vorhabens einzubeziehen. Nach einer ersten Kostenschätzung ist für die Sanierung des Blitzschutzes einschließlich Planung mit Kosten in Höhe von ca. 80.000 € zu rechnen.

Der Planungsauftrag für eine neue Blitzschutzanlage könnte unmittelbar nach Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel erteilt werden. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens könnten die Arbeiten voraussichtlich in den Sommerferien, ggf. auch erst in den Herbstferien des Jahres ausgeführt werden.

## Sanierung/Erneuerung der Lehrküche in der städt. Realschule

Die Lehrküche in der Realschule ist rund 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr den heute üblichen Standards. Sie weist altersbedingte Gebrauchs- und Verschleißspuren auf und ist für den Einsatz als Lehrküche nur noch bedingt geeignet. Eine Sanierung/Erneuerung ist bereits seit einigen Jahren überfällig. Jedoch musste ein entsprechendes Vorhaben aufgrund anderer dringlicher Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen, nicht zuletzt auch aufgrund des zwischenzeitlichen Abgleitens in die Haushaltssicherung, bisher zurückgestellt werden. Unter Bezugnahme auf die Regelungen zum Bestandsschutz wird die Lehrküche bis dato weiter genutzt.

Lehrküchen aus den 1960er/1970er Jahren sind mit heutigen Lehrküchen nur noch bedingt zu vergleichen. Während in früheren Jahren Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit im Vordergrund standen, spielen heute neben pädagogischen insbesondere auch ergonomische Gesichtspunkte (Greifraum, Bewegungsraum) eine Rolle. Zudem wird dem Aspekt Sicherheit eine wesentlich größere Bedeutung beigemessen.

Die verschiedenen Konzepte für Lehrküchen (Kojenküchen, Laborküchen, Lehrküchen mit Gruppeninseln) stellen regelmäßig 16 bis 20 Arbeitsplätze zur Verfügung. Neben dem eigentlichen Küchenraum muss ein Vorbereitungs- und Lagerraum vorhanden sein. Zudem sind die Vorgaben des Unfallversicherungsträgers (bspw. GUV-SI 8042) zu beachten. Hiernach müssen Lehrküchen mit Essbereich/Speiseraum unter anderem zwei Ausgänge haben, deren Türen von innen nach außen aufschlagen. Daneben muss von der Küche zum Essbereich/Speiseraum ebenso Sichtverbindung bestehen, wie nach außen.

Bei einer Sanierungsplanung sind unter anderem die oben genannten Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Daneben sind die allgemeinen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Arbeitsstätten und zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen zu beachten. So soll nach der Regel GUV-R 111 der Unfallkasse bei Küchenräumen von bis zu 50 m<sup>2</sup> Größe eine lichte Raumhöhe von 2,50 m, bei Küchenräumen von bis zu 100 m<sup>2</sup> Größe eine lichte Raumhöhe von 2,75 m nicht unterschritten werden. In den Räumlichkeiten der heutigen Lehrküche können diese Anforderungen nicht erfüllt werden. Insbesondere mangelt es an der entsprechenden Raumhöhe - diese liegt bei ca. 2,30 m - und der geforderten Sichtverbindungen nach außen.

Vor diesem Hintergrund kann die Lehrküche nicht in den vorhandenen Räumlichkeiten saniert werden. Sie muss an anderer Stelle des Bestandes neu eingerichtet werden. Räumliche Alternativen bestehen sowohl im Hauptgebäude der städt. Realschule als auch im separaten Baukörper Richtung Wurm zur Verfügung.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass vorhandene Räumlichkeiten, z. B. Klassenräume, umgebaut und mit entsprechenden haustechnischen Einbauten (Strom, Wasser, Abwasser, Lüftung usw.) ausgestattet werden müssen. Ggf. sind vorhandene zu- und abführende Leitungsstränge ebenfalls zu sanieren, um beispielsweise die zusätzlich anfallenden Abwässer einer Lehrküche ableiten oder auch erhöhte Stromverbrauchswerte für z. B. eine größere Zahl von Elektroherden etc. bedienen zu können.

Wo genau eine neue Lehrküche letztlich räumlich untergebracht werden kann, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Sie muss sowohl die baulichen Rahmenbedingungen, Nutzerbelange (Schule), wie ggf. auch sonstige absehbare Entwicklungen betreffend den städtischen Gebäudebestand berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Kostenprognose nur schwerlich möglich. Ohne genaue Kenntnis der Lage der zukünftigen Lehrküche und eine hierauf zugeschnitten Planung wäre jede Kostenangabe spekulativ. Nach einer Internetrecherche liegen die Kosten für Projekte dieser Art in einer Bandbreite zwischen ca. 200 bis 550 Tsd. €.

An dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass eine Lehrküche für die städt. Realschule sich für mittlere Kosten von ca. 350 Tsd. € wird verwirklichen lassen.

Eine entsprechende Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorausgesetzt, könnte in einem nächsten Schritt der Planungsauftrag zur Realisierung einer neuen Lehrküche erteilt werden. Im Vorfeld der Planung wäre unter Einbeziehung der Nutzerseite der Ort der räumlichen Unterbringung abzustimmen. Eine zeitnahe Planung unterstellt, könnte in der 2. Jahreshälfte 2017 mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Unter Berücksichtigung der Grobkostenermittlung für den 1. Bauabschnitt zur energetischen Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule von 1,5 Mio. € und der Kosten für die Sanierung des Blitzschutzes an der städt. Realschule von 80 Tsd. € verbleiben für die Sanierung der Lehrküche in der städt. Realschule Mittel in Höhe von rund 350 Tsd. €. Die Verwaltung schlägt die entsprechende Mittelverwendung vor.

Insgesamt muss aber darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die Bauvorhaben

- Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. Bauabschnitt und
- Sanierung/Erneuerung der Lehrküche in der städt. Realschule

eine ganze Reihe an Unwägbarkeiten beinhalten. Diese Unwägbarkeiten (s. o.) können sich unter Umständen noch deutlich auf die Kostenentwicklung beider Vorhaben auswirken. Insofern stellt die vorgeschlagene Mittelverwendung lediglich einen groben Anhalt dar. Verlässlichere Kostengrößen werden sich erst im Zuge der weiteren Planungen der einzelnen Bauvorhaben ergeben.

#### Weitergehende Bedarfe an städtischen Schulen

Aus Sicht des Stadtbetriebes hätte es an allen Grundschulen den mittelfristigen Bedarf zur Erneuerung der Dächer gegeben. Die Kosten hierfür wurden überschlägig mit rund einer Million Euro beziffert. Die Verwaltung hat sich bewusst gegen eine Aufnahme der Dachsanierungen in das Programm Gute Schule 2020 entschieden, da vorrangiges Ziel dieses Programms die Verbesserung des Unterrichts bzw. der Lernbedingungen ist. Die Dachsanierungen werden daher sukzessive im Rahmen des normalen Bauunterhaltes abgearbeitet.

Darüber hinaus sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, dass alle Grundschulen in den kommenden drei Jahren umfassend brandschutztechnisch saniert werden. Die entsprechenden Mittel sind bereits im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt und ebenfalls unabhängig vom Programm Gute Schule 2020.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die in der Sitzungsvorlage der Verwaltung dargestellte Mittelverwendung für das Programm Gute.Schule 2020.

**Finanzierung:**

Die Mittel sind außerplanmäßig bzw. durch eine Nachtragssatzung bereit zu stellen. Die Gegenfinanzierung erfolgt aus Mitteln der NRW.Bank bzw. des Landes NRW.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

## Vorlage

| Beratungsfolge                                    | Zuständigkeit | Termin     |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur | Vorberatung   | 21.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen                       | Entscheidung  | 05.04.2017 |

## Festlegung der Eintrittspreise für das neue Hallenbad

### Sachverhalt:

Am 10.06.2017 soll das neue Hallenbad in Geilenkirchen eröffnet werden.

Auf Grundlage der Studie der Firma Altenburg für ein neues Hallenbad in Geilenkirchen werden durch die Verwaltung folgende Eintritts- und Kurspreise für die Öffnungszeiten des Familienbades vorgeschlagen.

### Einzeleintritt

|               | Erwachse-<br>ne | ermäßigt | Kinder unter 4<br>Jahre | Schwerbehinderte mit<br>50% / ALG 2 |
|---------------|-----------------|----------|-------------------------|-------------------------------------|
| Tageskarte    | 3,50 €          | 1,80 €   | Freier Eintritt         | 1,80 €                              |
| Frühschwimmer | 2,00 €          | 1,10 €   |                         |                                     |

### Wertkarten

| Preis    | Ermäßigung bei Einzeleintritt |
|----------|-------------------------------|
| 20,00 €  | 5 %                           |
| 50,00 €  | 10 %                          |
| 100,00 € | 15 %                          |
| 200,00 € | 20 %                          |

### Aquafitnesskurse

| Kurs           | Termin  | Dauer                      | Preis                                   |
|----------------|---|----------------------------|---|
| Aquajogging    | Dienstags<br>19:00 Uhr - 19:45 Uhr<br>20:00 Uhr - 20:45 Uhr | 10 Einheiten<br>45 Minuten | 30,00 €<br>zzgl. Tageskarte je. Einheit |
| Aqua-Trampolin | Mittwochs<br>19:00 Uhr – 19:45 Uhr<br>20:00 Uhr – 20:45 Uhr | 10 Einheiten<br>45 Minuten | 40,00 €<br>zzgl. Tageskarte je. Einheit |

### Kindergeburtstage

| Art            | Termin                                      | Preis                                  |
|----------------|---|--|
| Ohne Animation | Samstags oder sonntags<br>nach Vereinbarung | 10,00 €<br>zzgl. Tageskarte je. Person |
| Mit Animation  | Samstags oder sonntags<br>nach Vereinbarung | 18,00 €<br>zzgl. Tageskarte je. Person |

Eintrittspreise in den umliegenden Hallenbädern liegen bei den Tageskarten für Erwachsene zwischen 3,00 € und 4,00 € und bei ermäßigten Tageskarten zwischen 1,50 € und 3,00 €. Die hier vorgeschlagenen Eintrittspreise liegen somit im Mittelbereich.

Auch bei den Preisen für Wertkarten und Kursen ist das Verhältnis zu den umliegenden Bädern ähnlich.

Für die Nutzung der Vereinsschwimmzeiten werden von den Schwimmsport treibenden Vereinen keine Gebühren erhoben.

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgeschlagenen Eintritts- und Kurspreise werden beschlossen.

(Amt für Bildung und Wirtschaft, Herr Kerseboom, 02451/629418)

## Vorlage

| Beratungsfolge                                    | Zuständigkeit | Termin     |
|---|---------------|------------|
| Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur | Vorberatung   | 21.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen                       | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### Verabschiedung eines Entwicklungs- und Sanierungskonzeptes der Sportfreianlagen der Stadt Geilenkirchen

#### Sachverhalt:

Die elf von Schulen und Vereinen genutzten städtischen Sportfreianlagen im Stadtgebiet sind allesamt sanierungsbedürftig. Die im regelmäßigen Unterhaltungsbetrieb und auch gemeinsam mit dem Stadtsportverband erfolgte Zustandserfassung zeigt durchgehend für alle Sportfreianlagen eine Reihe von Mängeln, die nur zu einem geringen Umfang kurzfristig zu beheben sind. Insgesamt ist ein gutachterliches Entwicklungskonzept für die Sportfreianlagen im Stadtgebiet erforderlich.

Auf Grundlage eines Beschlusses des Umwelt- und Bauausschusses vom 06.09.2016 wurde das Büro Geo3 aus Bedburg-Hau am 07.09.2016 mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes beauftragt. Das in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband erstellte Entwicklungs- und Sanierungskonzept wurde mittlerweile fertiggestellt und in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur vom 15.11.2016 vorgestellt und beraten. In der Sitzung ergab sich in einigen Punkten noch Klärungsbedarf.

Die Verwaltung wurde beauftragt noch Abstimmungsgespräche mit den Vereinen und Schulen zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche wurden in das Entwicklungs- und Sanierungskonzept der Sportfreianlagen des Büros Geo3 eingearbeitet. Das überarbeitete Konzept ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.

#### Beschlussvorschlag:

Das Entwicklungs- und Sanierungskonzept der Sportfreianlagen der Stadt Geilenkirchen wird beschlossen.

#### Finanzierung:

Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

#### Anlagen:

Entwicklungs- und Sanierungskonzept der Sportfreianlagen der Stadt Geilenkirchen

Hauptamt  
06.03.2017  
0930/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss  | Vorberatung   | 15.03.2017 |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

## Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 15.02.2017 wurde über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und SPD zur Änderung der Hauptsatzung positiv abgestimmt. Der Paragraph 18 der Hauptsatzung soll dem Beschluss entsprechend abgeändert werden.

Das Verfahren zur Satzungsänderung sieht einen förmlichen Beschluss über die Änderungssatzung vor. Diese lautet wie folgt:

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

### Art. 1

Folgender § 18 wird neu eingefügt:

### § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsfunktion zur Gemeinde begründen oder verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei einer Personalkompetenz des Bürgermeisters. Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit der Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Presseferenten.

## **Art. 2**

Der jetzige § 18 wird § 19.

## **Art. 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Änderungssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 326)

Ordnungsamt  
21.03.2017  
0935/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### **Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2016 und Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG**

#### **Sachverhalt:**

Die Bezirksregierung Köln hat zur Umsetzung des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) die der Stadt Geilenkirchen am 22.08.1990 erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25.02.1975 überprüft. Im Ergebnis stellt die Bezirksregierung fest, dass die von ihr am 22.08.1990 erlassene Ausnahmegenehmigung nicht mehr mit dem BHKG in Einklang stehe. Damit gilt grundsätzlich die Verpflichtung als mittlere kreisangehörige Stadt zur Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Wache oder die Beantragung einer neuen befristeten Ausnahmegenehmigung. Dieser Sachverhalt ist derzeit für mehrere Kommunen im Regierungsbezirk Köln gegeben.

Mit den betroffenen Kommunen hat die Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich Erörterungsgespräche zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise geführt. Für die Stadt Geilenkirchen fand ein solches Gespräch am 26.01.2017 mit Vertretern der Verwaltung, der Feuerwehr und des Kreises Heinsberg statt. Dabei wurde positiv hervorgehoben, dass die Stadt Geilenkirchen mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (BSBP) am 27.04.2016 bereits das am 01.01.2016 in Kraft getretene BHKG zugrunde gelegt hat.

Als Ergebnis dieses Gespräches wurde die beschlossene Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes redaktionell überarbeitet bzw. fortgeschrieben. Dies gilt insbesondere für das Einsatzcontrolling, aus dem die Einhaltung der Hilfsfristen hervorgeht. Außerdem wurde auf der Basis dieser überarbeiteten Fassung die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach neuer Rechtslage beantragt.

Die Bezirksregierung hat mittlerweile bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfüllt sind, bittet aber darum, diese fortgeschriebene Fassung des Brandschutzbedarfsplanes durch einen erneuten Ratsbeschluss bestätigen zu lassen.

Im Übrigen attestiert die Bezirksregierung Köln der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr einen der vorderen Plätze im gesamten Regierungsbezirk Köln und sieht sie auch in Zukunft auf einem guten Weg.

**Beschlussvorschlag:**

Die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen. Das Schutzziel wird sowohl für Brandeinsätze als auch für Einsätze der technischen Hilfeleistungen auf 80 % festgelegt.

**Anlagen:**

Einsatz-Controlling 2015

Einsatz-Controlling 2016

Redaktionelle Fortschreibung 2017, Änderungen in Rot (nur elektronisch)

(Ordnungsamt, Herr Schmidt, 02451 - 629 918)

# Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

## Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

|   |
|---|
| 1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 |
| Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)                |
| Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)                       |

|  |   |
|--|---|
| FüKr. in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten") | Masch. und AGT in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten") |
| Ja   | Ja  |

| Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben |       |      |     |     |                  |      |
|---|-------|------|-----|-----|------------------|------|
|   | Brand |      | BMA |     | Technische Hilfe |      |
|   | HF1   | HF2  | HF1 | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze   | 11    | 11   | 9   | 9   | 2                | 2    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt   | 9     | 11   | 6   | 8   | 1                | 2    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2  | 82%   | 100% | 67% | 89% | 50%              | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt  | 82%   |      | 67% |     | 50%              |      |

### Erläuterungen:

#### Anzahl Einsätze:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

#### Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

#### Erreichungsgrad HF1 / HF2:

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

#### Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

#### Erreichungsgrad gesamt für BMA:

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

## Informative Auswertung

| Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte) |       |      |     |     |                  |      |
|--|-------|------|-----|-----|------------------|------|
|  | Brand |      | BMA |     | Technische Hilfe |      |
|  | HF1   | HF2  | HF1 | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze                                  | 11    | 11   | 9   | 9   | 2                | 2    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt                          | 10    | 11   | 7   | 8   | 1                | 2    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2                       | 91%   | 100% | 78% | 89% | 50%              | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt                           | 91%   |      | 78% |     | 50%              |      |

| Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.) |       |      |     |     |                  |      |
|---|-------|------|-----|-----|------------------|------|
|   | Brand |      | BMA |     | Technische Hilfe |      |
|   | HF1   | HF2  | HF1 | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze                             | 11    | 11   | 9   | 9   | 2                | 2    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt                     | 11    | 11   | 8   | 8   | 2                | 2    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2                  | 100%  | 100% | 89% | 89% | 100%             | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt                      | 100%  |      | 89% |     | 100%             |      |

| Auswertung -1 Kraft + 1 Minute |       |      |     |     |                  |      |
|--------------------------------|-------|------|-----|-----|------------------|------|
|                                | Brand |      | BMA |     | Technische Hilfe |      |
|                                | HF1   | HF2  | HF1 | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze                | 11    | 11   | 9   | 9   | 2                | 2    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt        | 11    | 11   | 8   | 8   | 2                | 2    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2     | 100%  | 100% | 89% | 89% | 100%             | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt         | 100%  |      | 89% |     | 100%             |      |

# Controlling der Feuerwehr Geilenkirchen

Betrachtungszeitraum 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

## Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die Nachfolgende Auswertung beruht auf der:

|   |
|---|
| 1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012 |
| Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)                |
| Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)                       |

|  |   |
|--|---|
| FüKr. in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten") | Masch. und AGT in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten") |
| Ja   | Ja  |

| Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben |       |     |     |     |                  |      |
|---|-------|-----|-----|-----|------------------|------|
|   | Brand |     | BMA |     | Technische Hilfe |      |
|   | HF1   | HF2 | HF1 | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze   | 19    | 19  | 12  | 11  | 7                | 7    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt   | 15    | 18  | 9   | 10  | 5                | 7    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2  | 79%   | 95% | 75% | 91% | 71%              | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt  | 79%   |     | 75% |     | 71%              |      |

### Erläuterungen:

#### Anzahl Einsätze:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

#### Anzahl HF1 / HF2 erfüllt:

Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

#### Erreichungsgrad HF1 / HF2:

Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

#### Erreichungsgrad gesamt für Brand und Technische Hilfe:

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2

#### Erreichungsgrad gesamt für BMA:

Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

## Informative Auswertung

|                            | Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte) |     |     |     |                  |      |
|----------------------------|--|-----|-----|-----|------------------|------|
|                            | Brand  |     | BMA |     | Technische Hilfe |      |
|                            | HF1  | HF2 | HF1 | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze            | 19   | 19  | 12  | 11  | 7                | 7    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt    | 15   | 18  | 9   | 10  | 6                | 7    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2 | 79%  | 95% | 75% | 91% | 86%              | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt     | 79%  |     | 75% |     | 86%              |      |

|                            | Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.) |     |      |     |                  |      |
|----------------------------|---|-----|------|-----|------------------|------|
|                            | Brand                                       |     | BMA  |     | Technische Hilfe |      |
|                            | HF1   | HF2 | HF1  | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze            | 19  | 19  | 12   | 11  | 7                | 7    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt    | 17  | 18  | 12   | 10  | 7                | 7    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2 | 89%   | 95% | 100% | 91% | 100%             | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt     | 89%   |     | 100% |     | 100%             |      |

|                            | Auswertung -1 Kraft + 1 Minute |     |      |     |                  |      |
|----------------------------|--------------------------------|-----|------|-----|------------------|------|
|                            | Brand                          |     | BMA  |     | Technische Hilfe |      |
|                            | HF1                            | HF2 | HF1  | HF2 | HF1              | HF2  |
| Anzahl Einsätze            | 19                             | 19  | 12   | 11  | 7                | 7    |
| Anzahl HF1 /HF2 erfüllt    | 17                             | 18  | 12   | 10  | 7                | 7    |
| Erreichungsgrad HF 1 /HF 2 | 89%                            | 95% | 100% | 91% | 100%             | 100% |
| Erreichungsgrad Gesamt     | 89%                            |     | 100% |     | 100%             |      |

Kämmerei  
17.03.2017  
0937/2017

## Informationsvorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Kenntnisnahme | 05.04.2017 |

### Vorlage der Ermächtigungsübertragungen ins Haushaltsjahr 2017

#### Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO beschlossen.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Die von der Verwaltung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen sind als Anlage beigefügt.

#### Kenntnisnahme:

Die Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei  
24.03.2017  
0939/2017

## Vorlage

|                             |               |            |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

### Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

#### Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 hat sich der folgende außerplanmäßige Aufwand bzw. außerplanmäßige Auszahlung als notwendig ergeben. Diese/r bedarf der vorherigen Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW):

| Produkt, Unterkonto       | Bezeichnung, Begründung, Deckungsvorschlag   | Ansatz 2016 | außerplanmäßig | Aufwand | Auszahl. |
|---------------------------|--|-------------|----------------|---------|----------|
| 15.571.01,<br>54410.40003 | <p><b>Kapitalertragssteuer u. Solidaritätszuschlag<br/>Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH</b></p> <p>Die Stadt Geilenkirchen hat für ihre Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft in 2016 für das Geschäftsjahr 2015 eine Gewinnausschüttung in Höhe von brutto 140.000 € erhalten. Diese Ausschüttung ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit einem Steuersatz von 25 % kapitalertragssteuerpflichtig; zusätzlich fällt ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % an.</p> <p>Die insgesamt abzuführende Steuer beläuft sich auf brutto 36.925,00 €.</p> <p>Die Steuer war im Haushalt 2016 nicht veranschlagt, so dass der betreffende Betrag in Höhe von 36.925,00 € bei Produkt 15.571.01 (Wirtschaftsförderung) und Unterkonto 54410.40003 als außerplanmäßige Leistung bereit zu stellen ist.</p> <p>Die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft wurde, beginnend mit dem Jahr 2015, in den Betrieb gewerblicher Art Hallenbad (BgA Hallenbad) eingelegt. Aus dieser Konstellation folgt, dass die auf die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft anfallenden Steuern über die Körperschaftssteueranlagen des BgA Hallenbad bis auf weiteres regelmäßig in voller Höhe zurück fließen.</p> | 0,00 €      | 36.925,00 €    | X       | X        |

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den außerplanmäßigen Aufwand bzw. die außerplanmäßige Auszahlung.

# TOP Ö 15

Hauptamt  
23.03.2017  
0938/2017

## Vorlage

| Beratungsfolge              | Zuständigkeit | Termin     |
|-----------------------------|---------------|------------|
| Rat der Stadt Geilenkirchen | Entscheidung  | 05.04.2017 |

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umbesetzung des Umwelt- und Bauausschusses**

### Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

### Beschlussvorschlag:

Herr Hans-Jürgen Benden verlässt als Mitglied den Umwelt- und Bauausschuss und wird durch den sachkundigen Bürger Herrn Daniel Bani-Shoraka im Umwelt- und Bauausschuss als Ausschussmitglied ersetzt.

### Anlage:

Rat 05.04.2017 - Umbesetzung UBA Antrag

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)



Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Rat der Stadt Geilenkirchen  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen  
Jürgen Benden

Telefon: 02451 5951  
Handy: 0177 200 111 9  
Mail: j.benden@t-online.de

Herrn Bürgermeister  
Georg Schmitz  
Markt 9  
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 20.03.2017

Betreff: Umbesetzung Umwelt- und Bauausschuss

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GRÜNE Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden

Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Rates.

Beschlussvorschlag:

Herr Hans-Jürgen Benden verlässt als Mitglied den Umwelt- und Bauausschuss und wird durch den sachkundigen Bürger Herrn Daniel Bani-Shoraka im Umwelt- und Bauausschuss als Ausschussmitglied ersetzt.

Mit Dank und freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads 'Jürgen Benden' in a cursive script.

Jürgen Benden

Fraktionsvorsitzender